

Rechtsamt (30)

Eing.: 17. April 2012

Offenbach am Main

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
11. Senat
Brüder-Grimm-Platz 1

34117 Kassel

08. März 2012

KLAGE

der Stadt Offenbach am Main,
vertreten durch den Magistrat,
Berliner Straße 100, 63065 Offenbach,

- Klägerin,

Prozessbevollmächtigte
Rechtsanwälte Dr. Geulen & Dr. Klinger,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin

gegen

das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung,
Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen,

- Beklagte

auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Verordnung zur Festlegung von Flugverfahren für
An- und Abflüge (Flughafen Frankfurt am Main).

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage mit dem Antrag:

Es wird festgestellt, dass die 36. Verordnung zur Änderung der 212. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung des Antragsgegners vom 21. Juli 2011 (Bundesanzeiger 2011, 2961) insoweit die Klägerin in ihren Rechten verletzt wie sie die Flugverfahren Endanflug 25R und Endanflug 25L festsetzt mit der Maßgabe, dass die Klägerin die Nutzung dieser Verfahren nach Ablauf von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils nicht mehr zu dulden hat.

Die ausführliche Klagebegründung und die Vollmacht werde ich kurzfristig nachreichen.

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift anbei.

Dr. Reiner Geulen
(Rechtsanwalt)